

SATZUNG

des Amtes Brieskow-Finkenheerd über die Erhebung und Verarbeitung von Daten

— Datenschutzsatzung —

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32, S. 23) und § 6 Abs. 3 Nr. 2 und Art. 23 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, korrigiert durch Corrigendum zu 2012/0011, COD, Nr. 12399/16 vom 27. Oktober 2016, AM. EU L 314 vom 22. November 2016, S. 72 und durch Korrigendum vom 19. April 2018) sowie der §§ 2, 5, 6, 7 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2018 (GVBl. 1/18, Nr. 07, S. 1), §§ 24 und 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) und der §§ 1 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVfG) vom 7. Juli 2009 (GVBl. 1/09, Nr. 12, S. 262), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32, S. 23) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32, S. 30) sowie des § 28 Absatz II, Ziffer 9 i.V.m. § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, hat der Amtsausschuss des Amtes Brieskow-Finkenheerd in seiner Sitzung am 11. Juni 2018 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Satzungsgegenstand
- § 2 Erhebung und Verarbeitung von Daten
- § 3 Besondere Kategorien personenbezogener Daten
- § 4 Weitergabe von Daten, Auftragsdatenverarbeitung
- § 5 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall
- § 6 Auskunft
- § 7 Berichtigung und Ergänzung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung
- § 8 Widerspruch gegen die Datenverarbeitung
- § 9 Speicherfristen
- § 10 Löschung personenbezogener Daten
- § 11 Datengeheimnis
- § 12 Verantwortlicher
- § 13 Datenschutzbeauftragter
- § 14 Aufsichtsbehörde
- § 15 Inkrafttreten

§ 1. Satzungsgegenstand

Das Amt Brieskow-Finkenheerd (im Folgenden: Amt), regelt mit dieser Satzung die aufgrund seiner hoheitlichen Tätigkeit zur Durchführung und Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen körperschaftlichen Aufgaben erforderlichen Fragen des Datenschutzes.

§ 2. Erhebung und Verarbeitung von Daten

- (1) Soweit es für die Aufgabendurchführung und -erfüllung des Amtes erforderlich ist, insbesondere zur Sicherstellung einer

gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung von Entgelten und Abgaben sowie dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von Anlagen und Einrichtungen, darf das Amt Daten erheben und verarbeiten, insbesondere Informationen, die sich auf bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen (Betroffene) beziehen (personenbezogene Daten). Die Verarbeitung der Daten ist auch zur Gewinnung von Vergleichswerten zulässig. Die zur Aufgabenerfüllung des Amtes erforderlichen Daten können vom Amt oder seinen Beauftragten beim Betroffenen selbst oder bei Dritten erhoben werden. Als Dritter kommt jede Person oder Stelle in Betracht, die Auskunft über die erforderlichen Daten geben kann.

- (2) Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt aufgrund öffentlichen Interesses und in Ausübung hoheitlicher Gewalt. Die Pflicht zur Bereitstellung auch personenbezogener Daten im Einzelnen durch den Betroffenen und durch Dritte ergibt aus den Vorschriften dieser Satzung sowie aus den allgemeinen gesetzlichen Regelungen, insbesondere §§ 24, 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. §§ 1, 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, § 92 AO i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg sowie §§ 21, 22 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg sowie aus den weiteren Satzungen des Amtes; jeweils in ihren aktuellen Fassungen. Die Folgen der Nichtbereitstellung (z.B. Ahndung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit, Kostentragung etc.) ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 3. Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Daten, die zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten i.S.v. Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung zählen, werden grundsätzlich nicht erhoben und verarbeitet. Gelangt das Amt in den Besitz von Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung, wird es diese löschen, sofern dies ohne Schwierigkeit für das Amt möglich und im Verhältnis zu den Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen erforderlich ist.

§ 4. Weitergabe von Daten, Auftragsdatenverarbeitung

- (1) Das Amt ist berechtigt, von ihm erhobene und verarbeitete Daten an Dritte, insbesondere an andere Behörden und öffentliche Stellen weiterzugeben, wenn dies für seine Aufgabenerfüllung erforderlich oder er sonst hierzu verpflichtet ist.
- (2) Das Amt kann die ihm vorliegenden Daten insbesondere zur Weiterverarbeitung an von ihm bestimmte Dienstleister (Auftragsdatenverarbeiter) weiterleiten. Der Auftragsdatenverarbeiter hat alle relevanten Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten einzuhalten, insbesondere ist er zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten durch das Amt an Empfänger außerhalb Deutschlands ist, mit Ausnahme von gesetzlich geregelten Vollstreckungsmaßnahmen, nicht beabsichtigt.

§ 5. Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall

- (1) Das Amt ist berechtigt, Einzelfallentscheidungen durch automatisierte Verfahren zu treffen, sofern dies zur effizienten Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Das gilt insbeson-

dere für die Abrechnungen sowie die Festlegung der Höhe von Vorauszahlungen in den Abgabenbescheiden. Dazu darf das Amt von ihm erhobene oder geschätzte Daten der jeweiligen Berechnung zugrunde legen und die Entscheidung im Einzelfall automatisiert erstellen.

- (2) Das Amt wird durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Überwachung der eingesetzten Verarbeitungsprogramme, sicherstellen, dass die Entscheidung auf geeigneten rechnerischen Verfahren beruht.
- (3) Ein über die Erstellung von Abrechnungen, die Festlegung der Höhe von Vorauszahlungen und vergleichbaren Vorgängen hinausgehendes Profiling findet nicht statt.

§ 6. Auskunft

- (1) Der Betroffene hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten ihn betreffend vom Amt verarbeitet werden. Die Auskunft wird vom Amt oder dessen Beauftragten erteilt, soweit nicht Rechte und Freiheiten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Die Auskunft kann durch Akteneinsicht gewährt werden.
- (2) Das Amt ist nicht verpflichtet, Auskunft über solche Daten zu geben, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich der Datensicherung dienen. Eine Auskunftspflicht besteht darüber hinaus nicht für solche Daten, die allgemein zugänglichen Quellen entnommen wurden.

§ 7. Berichtigung und Ergänzung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Der Betroffene hat das Recht, vom Amt die Berichtigung oder Ergänzung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern diese unzutreffend oder unvollständig sind. Zur Berichtigung hat der Betroffene, soweit erforderlich, geeignete Nachweise über seine Identität sowie über die korrekten Daten zu erbringen. Verbleiben Zweifel hinsichtlich der Identität des Betroffenen oder der unzutreffenden Daten, ist das Amt zur Berichtigung nicht verpflichtet. Die Berichtigung oder Ergänzung von Daten darf unterbleiben, wenn die Berichtigung oder die Ergänzung unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn es auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten hinsichtlich der Aufgabendurchführung oder -erfüllung des Amtes nicht ankommt oder Rechte Dritter beeinträchtigt werden.
- (2) Legt der Betroffene nachprüfbar dar, dass die ihn betreffenden Daten unrichtig sind, kann er die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten verlangen. Ist die Verarbeitung der Daten eingeschränkt, dürfen diese personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung aus wichtigem öffentlichem Interesse erforderlich ist oder der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs dient, insbesondere bei laufenden Rechtsstreiten oder bei Rechtsbehelfsverfahren bis zum Erreichen der Bestands- oder Rechtskraft.

§ 8. Widerspruch gegen die Datenverarbeitung

Soweit an der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Amt ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen des Betroffenen überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet, kann der Verarbeitung nicht widersprochen werden.

§ 9. Löschung

Personenbezogene Daten können gelöscht werden, soweit diese für die Zwecke des Amtes nicht mehr benötigt werden und keine anderweitige Pflicht zu Aufbewahrung besteht. Ein Recht des Betroffenen, die Löschung vom Amt zu verlangen, besteht nicht.

§ 10. Speicherfristen

- (1) Das Amt speichert Daten, solange dies für die Erfüllung seiner Aufgaben und den hieraus resultierenden Rechtsverhältnissen erforderlich oder das Amt anderweitig zur Aufbewahrung gesondert verpflichtet ist.
- (2) Daten, die im Zusammenhang mit dem Leitungs- und Anlagenbestand des Amtes erhoben und verarbeitet wurden, können dauerhaft gespeichert werden.

§ 11 Datengeheimnis

Denjenigen Personen, die beim Amt oder dessen Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabendurchführung und -erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Diese Personen sind verpflichtet, das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim oder für das Amt sowie beim oder für den Auftragnehmer des Amtes zu wahren.

§ 12 Verantwortlicher

Das Amt, vertreten durch den Amtsdirektor, ist Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung. Seine Kontaktdaten sind: August-Bebel-Straße 18A, 15295 Brieskow-Finkenheerd.

§ 13 Datenschutzbeauftragter

Das Amt hat eine behördliche Datenschutzbeauftragte bestellt. Sie ist zu erreichen unter: Landkreis Oder-Spree, Hegelstraße 23a, 15517 Fürstenwalde.

§ 14 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist der jeweilige Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow. Betroffene können sich unmittelbar an die Aufsichtsbehörde wenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brieskow-Finkenheerd, 12.Juni 2018

Danny Busse
Amtsdirektor